

Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

TOP: 1.9
Vorlage Nr.: 1942/2024
Aktenzeichen: 700.31
Fachbereich: Rechnungsamt
Vorlage vom: 27.11.2024

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	09.12.2024	

Gegenstand der Vorlage

Neufestsetzung der Abwassergebühren zum 01.01.2025

Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation vom 27.11.2024 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.
4. Dem kalkulatorischen Zinssatz von 3,34 % sowie der 100%-igen Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen in der Abwassergebührenkalkulation wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

5. Der Straßenentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten (abflussmengenorientierte ortsspezifische Berechnung, siehe Anlage 3.1 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler

und Regenüberlaufbecken 20,0 %

Regenwasserkanäle 25,1 %

Kläranlagen 1,1 %

Aus den kalkulatorischen Kosten (kostenorientierte Berechnung, siehe Anlage 3.2 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler

und Regenüberlaufbecken 25,0 %

Regenwasserkanäle 50,0 %

Regenwasserkanäle Straße 100 %

Kläranlagen 5,0 %

6. Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt (siehe Anlage 2.1 und 2.2 der Kalkulation):

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	27,0 %	73,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	27,0 %	73,0 %
Regenüberlaufbecken	27,0 %	73,0 %
Kläranlagen	96,7 %	3,3 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %
Regenüberlaufbecken	60,0 %	40,0 %
Kläranlagen	90,0 %	10,0 %

7. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2020 mit einem Betrag von 146.554 € in die Gebührekalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen.
8. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird die ausgleichsfähige Kostenunterdeckung des Jahres 2020 mit einem Betrag von 60.250 € in die Gebührekalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2025 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen.
9. Auf der Grundlage der Gebührekalkulation vom 27.11.2024 werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2025 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	4,00 € /m ³
Niederschlagswassergebühr	0,42 €/m ²
10. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 3 beigefügte Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).
11. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 4 beigefügte Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 die Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2024 beschlossen. Damals wurden die Abwassergebühren von 3,26 €/m³ auf 3,30 €/m³ für die Beseitigung des Schmutzwassers und von 0,38 €/m² auf 0,33 €/m² für das Niederschlagswasser festgesetzt. Auf die Sitzungsvorlage 1790/2023 wird verwiesen.

1. Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung

Bei der Abwassergebührekalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Da mögliche Über-/Unterdeckungen des Jahres 2020 spätestens in die Kalkulation des Jahres 2025 einzustellen sind, musste zunächst das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2020 ermittelt werden. Im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2020 war davon ausgegangen worden, dass sich für das Jahr 2015 eine ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung in Höhe von 257.840 € ergibt, von welcher 77.350 € (30%) als auszugleichende Kostenüberdeckung und folglich gebührensenkende Position in die Kalkulation des Jahres 2020 eingestellt wurden.

Die Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) führte dazu, dass für das Jahr 2015/2016 eine erneute gebührenrechtliche Ergebnisermittlung für das Abwasser erfolgte, welche auch die Beanstandungen der GPA berücksichtigte. Anhand der erneut durchgeführten Ergebnisermittlung ergab sich lediglich eine Kostenüberdeckung in Höhe von 184.974,16 € für das Schmutzwasser, von welcher 180.487,85 € in die Ergebnisermittlung des Zeitraumes 2018/2019 eingestellt wurden und folglich bei der Gebührenkalkulation 2023 bereits gebührensenkend berücksichtigt sind. Des Weiteren wurde bei der Kalkulation des Jahres 2021 eine angenommene Gebührenüberdeckung des Zeitraumes 2015/2016 in Höhe von 13.996,68 € eingestellt. Folglich wurde die Gebührenüberdeckung des Jahres 2015/2016 bereits mehr als ausgeglichen, weshalb bei der Ergebnisermittlung des Jahres 2020 – entgegen der ursprünglichen Kalkulation - keine Kostenüberdeckungen aus Vorjahren mehr berücksichtigt werden können (Anlage 15).

Aus der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung für das Jahr 2020 ergeben sich die folgenden ausgleichsfähigen Unterdeckungen für den Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Unterdeckung (-)	- 146.554,68 €	- 60.250,39 €

2. Abwassergebührenkalkulation

Um sein Ermessen bei der Festlegung der Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausüben zu können, müssen dem Gemeinderat die Gebührenobergrenzen sowie die wesentlichen Methoden für deren Ermittlung bekannt sein. Instrument zur Ermittlung der Gebührenobergrenze ist die Gebührenkalkulation. Diese dient dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe bei der Festsetzung des Gebührensatzes und gilt vor Gericht als Nachweis dafür, dass der Gemeinderat seine Ermessensgrenzen nicht überschritten und sein Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat.

Die aktuelle Abwassergebührenkalkulation entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Systematik im Wesentlichen den Gebührenkalkulationen der Vorjahre. Wie bislang gehandhabt, dienen die geplanten Ansätze des Wirtschaftsplans 2025 vom Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung Iffezheim und das Anlagevermögen als Kalkulationsgrundlage.

Berücksichtigt wurden die gebührenrechtlich ermittelte Kostenunterdeckung bzw. Kostenüberdeckung aus dem Jahr 2020. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung beläuft sich die Unterdeckung auf 146.554,68 € und bei der Niederschlagswasserbeseitigung hat sich eine Unterdeckung in Höhe von 60.250,39 € ergeben. Sowohl die Überdeckung als auch die Unterdeckung soll im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2025 vollständig ausgeglichen werden.

Folgende Gebührensätze wurden für die Abwasserbeseitigung berechnet:

	2025	bisher
Schmutzwassergebühr:	4,00 €/m ³	3,30 €/m ³
Niederschlagswassergebühr:	0,42 €/m ²	0,33 €/m ²

Sofern sich der Gemeinderat dazu entschließt, die Kostenunterdeckung des Jahres 2020 nicht vollumfänglich in die Kalkulation des Jahres 2025 einzustellen, ist eine Berücksichtigung in einem späteren Kalkulationszeitraum nicht mehr möglich. Sofern man die Bürger nicht mit der zu hoch angenommenen Gebührenunterdeckung des Jahres 2015/2016 belasten möchte und den Betrag von 77.350 € doch in die Ergebniskalkulation einstellt, so ergebe sich eine noch auszugleichende Kostenunterdeckung von 69.204 € bei der Schmutzwassergebühr. Unter Berücksichtigung der geringeren Einstellung würde sich eine Schmutzwassergebühr von 3,72 € je m³ für das Jahr 2025 ergeben (Anlage 16). In Anbetracht der erwarteten finanziellen Entwicklung der Kommune kann die Verwaltung eine teilweise Einstellung der Gebührenunterdeckung jedoch nicht empfehlen.

In der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation 2025 wurden sämtliche vom Gemeinderat beschlossenen Parameter der Vorjahreskalkulationen zu Grunde gelegt und für den Kalkulationszeitraum entsprechend angepasst.

Diese sind insbesondere:

- Verhältnis der Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich.
- Festlegung und Systematik des Schmutzwasseranteils.

- Verzinsung des Anlagenkapitals und Einrechnung der kalkulatorischen Zinsen zu 100 Prozent.

Aus den neu kalkulierten Gebührensätzen resultieren zwangsläufig auch notwendige Änderungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

In den Anlagen 3 und 4 sind die Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jeweils im Entwurf beigefügt.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2025
- Anlage 2: Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2020
- Anlage 3: Satzung zur 10. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)
- Anlage 4: Satzung zur 9. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)